

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

27^{tes} Stück vom Jahre 1835.

N^o 111.) Verordnung,

mehre Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalssteuer, ingleichen die Revision der Kataster betreffend;

vom 25ten November 1835.

Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen, rc. rc. rc.
und
 Friedrich August, Herzog zu Sachsen, rc.

Die seit Eintritt der Gewerbe- und Personalssteuer gemachten Wahrnehmungen haben mehre Abänderungen und Ergänzungen der durch das Gesetz und die Verordnung vom 22sten November 1834. erhaltenen Bestimmungen im Interesse sowohl der Steuerpflichtigen, als der Staatscasse, erforderlich erscheinen lassen. Wir haben daher die deshalb von Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen, im Einklange mit §. 71. des angezogenen Gesetzes, bereits getroffenen veränderten Anordnungen sowohl, als die fernere weit diesfalls, so wie wegen Verichtigung der Gewerbe- und Personalssteuerkataster von ihnen beantragten Bestimmungen zusammen zu fassen und in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß zu bringen beschlossen. Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1. Die wegen Ausführung des Gewerbe- und Personalssteuergesetzes unterm 22sten November 1834. erlassene Verordnung, (Sammlung der Gesetze und Verordnungen desselben Jahres No. 79. S. 415.) von welcher die noch ferner zu befolgenden Bestimmungen hier wieder mit aufgenommen worden sind, wird hiermit aufgehoben.

Da in den alten Erbländen nur diejenigen Quatemberbeiträge vom 1sten Januar 1835. an in Beyßoll zu bringen gewesen sind, welche von Unangehörigen und Gewerbetreibenden von der Nahrung und dem Erwerbe, ohne Rücksicht auf Grundeigenthum, als rein persönliche Abgabe erhoben worden sind; so folgt hieraus von selbst, daß die, wegen des nachbaren Befehrs von Grundstücken jeder Art aufgelegten, oder künftig aufzulegenden, ver-